VERORDNUNG (EWG) Nr. 2636/84 DER KOMMISSION

vom 17. Sepember 1984

über Lieferungen von Getreide und Reis an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 (6), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (7),

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (9), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 20. Juli 1984 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81 (11), vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den Anhängen genannten Interventionsstellen sind gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(6) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.
(8) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(9) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(10) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.
(11) ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG I

1. **Programm :** 1984
2. **Empfänger :** Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)
3. **Bestimmungsort oder -land :** Äthiopien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge :** 1 000 Tonnen (1 369 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien :** 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle :**

 OBEA, rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles (Telex 24 076)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware :**

 Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen, aus dem bei der maschinellen Bearbeitung ein nicht klebender Teig hergestellt werden kann und das folgende Merkmale aufweist :

 — Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H. (Methode ICC Nr. 110)

 — Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25 bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)

 — Fallzahl nach Hagberg von 180 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)

 — Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse (Methode ICC Nr. 104)
10. **Aufmachung :**

 — in neuen Säcken

 — Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder

 — Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g

 — Eigengewicht der Säcke : 50 kg

 Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm × 15 cm sowie der Aufschrift (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe) :

 „ETH 138 / WHEAT FLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE INTERNATIONAL COMMITTEE OF THE RED CROSS / FOR FREE DISTRIBUTION MASSAWA"
11. **Ladehafen :** ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe :** cif
13. **Löschhafen :** Massawa
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten :** Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote :** 2. Oktober 1984 um 12 Uhr
16. **Verladefrist :** 20. Oktober bis 20. November 1984
17. **Kaution :** 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.

ANHANG II

1. **Programm :** 1984

2. **Empfänger :** Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)

3. **Bestimmungsort oder -land :** Nicaragua

4. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Haferflocken

5. **Gesamtmenge :** 100 Tonnen (172 Tonnen Getreide)

6. **Anzahl Partien :** 1

7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle :**

 Verkoop- en Inkoopbureau (VIB), Kouvenderstraat 229, NL-6430 AZ Hoensbroek (Telex 56 396)

8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft

9. **Merkmale der Ware :**

 Herstellung von Schnellkochhaferflocken :

 Rohhafer : Hafer erster Qualität und von hoher Dichte.

 Reinigung und Präparation : Der Hafer wird von Fremdkörpern befreit, entbittert und durch Dämpfen stabilisiert.

 Schälen : Der Hafer wird nach Größen sortiert und geschält. Nach Entfernen der Spelze werden die Haferkörner geputzt und poliert.

 Hafergrütze : Die Haferkörner werden zerschnitten, sortiert und im Lufstrom gereinigt. Die Grütze wird angefeuchtet und mit Dampf vorgekocht, dann zu Flocken ausgewalzt.

 Qualität der Haferflocken :

 Feuchtigkeit : weniger als 12 v. H.

 Aschegehalt : weniger als 2,3 v. H. der Trockensubstanz

 Rohfaser : weniger als 1,5 v. H. der Trockensubstanz

 Spelzenanteil : weniger als 0,10 v. H. der Trockensubstanz

 Proteingehalt : nicht weniger als 12 v. H. der Trockensubstanz

10. **Aufmachung :**

 — in Säcken

 — Zusammenstellung der Säcke :

 — vier Säcke aus Kraftpapier mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 70 g je m^2 entspricht

 — ein Sack aus bituminiertem Papier als Zwischenlage, mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 140 g je m^2 entspricht

 — ein Innenbeutel aus Polyäthylen mit einer Dicke von mindestens 0,06 mm, der zweifach gebunden wird

 — oberer und unterer Verschluß des Sackes zu verkleben

 — Eigengewicht der Säcke : 25 kg

 — Beschriftung der Säcke :

 Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem roten Kreuz in der Größe von 10 cm × 10 cm sowie der Aufschrift :

 „NIC 114 / COPAS DE AVENA / DONACIÓN DE LA COMUNIDAD ECONÓMICA EUROPEA / ACCIÓN DEL COMITÉ INTERNACIONAL DE LA CRUZ ROJA / DESTINADO A LA DISTRIBUCIÓN GRATUITA / CORINTO"

11. **Ladehafen :** ein Hafen der Gemeinschaft

12. **Lieferungsstufe :** cif

13. **Löschhafen :** Corinto

14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten :** Ausschreibung

15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 2. Oktober 1984 um 12 Uhr

16. **Verladefrist** : 20. Oktober bis 20. November 1984

17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne

18. Auf Wunsch des IKRK muß der Zuschlagsempfänger dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente überreichen (in Spanisch) :

 — Ursprungszeugnis

 — Pflanzengesundheitliches Zeugnis

 — Rechnung pro-forma

 — Geschenkdeklaration mit der Angabe, daß es sich um eine zur kostenlosen Verteilung bestimmte Nahrungsmittelhilfe handelt

Vermerk :

Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

ANHANG III

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Nicaragua
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis
5. **Gesamtmenge** : 250 Tonnen (725 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
 Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, Milano (Telex 334 032)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 — Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 — Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 — Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 — kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
 — Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 — gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 — fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 — gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 — bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
 — in Säcken
 — Qualität der Säcke : synthetisch, gewebt
 — Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 — Beschriftung der Säcke : ein rotes Kreuz in der Größe von 15 × 15 cm sowie der Aufschrift (mit Buchstaben von 5 cm Höhe) :
 „NIC 113 / ARROZ / DONACIÓN DE LA COMUNIDAD ECONÓMICA EUROPEA / ACCIÓN DEL COMITÉ INTERNACIONAL DE LA CRUZ ROJA / DESTINADO A LA DISTRIBUCIÓN GRATUITA / CORINTO"
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Corinto
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 1. Oktober 1984 um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : 20. Oktober bis 20. November 1984
17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne
18. Auf Wunsch des IKRK muß der Zuschlagsempfänger dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente überreichen (in Spanisch) :
 — Ursprungszeugnis
 — Pflanzengesundheitliches Zeugnis
 — Rechnung pro-forma
 — Geschenkdeklaration mit der Angabe, daß es sich um eine zur kostenlosen Verteilung bestimmte Nahrungsmittelhilfe handelt

Vermerk :

Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.